

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Argentinischen Republik

über

die Koproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Argentinischen Republik

im Folgenden die "Vertragsparteien" –

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Kultur- und Wirtschaftsaustauschs zwischen den beiden Ländern leisten können,

entschlossen, die Entwicklung der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich zu fördern –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1  
Definition

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine "audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion" ein Projekt, unabhängig von der Länge und der Art des Bildträgers, produziert für die Verwertung im Kino, im Fernsehen oder für jede andere Form des Vertriebs. Alle neuen Formen der audiovisuellen Produktion und des audiovisuellen Vertriebs werden durch Notenwechsel in dieses Abkommen aufgenommen.

Artikel 2  
Geltung als nationale Filme

- (1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden, werden als nationale Filme angesehen.
- (2) Diese Filme haben vollen Anspruch auf die Vergünstigungen entsprechend den Bestimmungen, die für die audiovisuelle Industrie in dem jeweiligen Land gelten oder noch erlassen werden.

### Artikel 3 Zuständige Behörden

Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Filmförderungsanstalt (FFA) und in der Argentinischen Republik das Instituto Nacional de Cine y Artes Audiovisuales.

### Artikel 4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen

- (1) Um im Rahmen dieses Abkommens gefördert werden zu können, müssen die Gemeinschaftsproduktionen von Produktionsgesellschaften hergestellt werden, die über eine gute technische Organisation, über eine solide finanzielle Absicherung und über eine anerkannte professionelle Erfahrung verfügen.
- (2) Die Gemeinschaftsproduzenten des Filmes müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben.
- (3) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder kann zwischen 20 (zwanzig) vom Hundert und 80 (achtzig) vom Hundert je Film betragen.
- (4) Der künstlerische und technische Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten muss im Verhältnis zu ihrer jeweiligen finanziellen Beteiligung stehen.
- (5) Unter technischem und künstlerischem Personal werden Personen verstanden, die nach den in jedem Land geltenden Gesetzen als Autoren gelten, unter anderem Handlungs- oder Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Chefmonteure, Bildregisseure, künstlerische Direktoren, Schauspieler sowie Tontechniker der audiovisuellen Industrie. Der Beitrag jedes einzelnen dieser Mitarbeiter ist individuell zu bewerten.
- (6) Grundsätzlich umfasst der Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten neben einer Person nach Artikel 5 mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten Filmtechniker.

(7) Dabei kann der Hauptdarsteller durch zwei qualifizierte Vertreter des technischen Personals ersetzt werden.

## Artikel 5 Teilnehmer

(1) Die an der Herstellung eines Filmes Beteiligten müssen folgendem Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

In Bezug auf die Argentinische Republik:

- argentinische Staatsangehörige,
- ständig in der Argentinischen Republik wohnhafte Personen.

(2) Die Mitwirkung von Darstellern, Autoren oder technischem Personal, die die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz nicht erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugelassen werden.

(3) Die Dreharbeiten sollen vorzugsweise in Ateliers und an Standorten durchgeführt werden, die sich im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befinden.

(4) Außenaufnahmen im Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Vertragspartei ist und an der Koproduktion nicht beteiligt ist, können genehmigt werden, wenn das Drehbuch oder die Handlung des Filmes dies erfordern.

(5) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine spanische. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.

## Artikel 6 Verbreitung von Filmen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet mit allen zulässigen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

## Artikel 7 Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen

Im Fall von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 10 (zehn) vom Hundert und die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr als 80 (achtzig) vom Hundert der Gesamtkosten des Filmes betragen. Die Minderheitsbeteiligung der Gemeinschaftsproduzenten aus den Ländern der Vertragsparteien muss mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert betragen.

## Artikel 8 Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

- (1) Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen dieses Abkommens können im Interesse der bilateralen Gemeinschaftsproduktion auch diejenigen Filme zugelassen werden, die in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen sich die Minderheitsbeteiligung nach Maßgabe des Abkommens über Gemeinschaftsproduktion nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt. Eine solche Minderheitsbeteiligung darf nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert der endgültigen Kosten des Filmes betragen.
- (2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem einzelnen dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen deutschen und argentinischen Behörden gewährt.
- (3) Die finanziellen Aufwendungen der Vertragsparteien für die Förderung solcher Gemeinschaftsproduktionen werden im Verlauf von vier Jahren ausgeglichen.
- (4) Die nach Artikel 12 gebildete Gemischte Kommission überprüft, ob das finanzielle Gleichgewicht eingehalten wurde.

Artikel 9  
Negativ und Internegativ

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten entscheiden gemeinsam über die Verwendung des Originalnegativs (Bild und Ton). Jeder Gemeinschaftsproduzent hat Anspruch auf ein eigenes Internegativ. Das Ziehen eines Internegativs für eine Version in einer dritten Sprache bedarf der Zustimmung beider Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten einigen sich darüber, wo das Negativ entwickelt und wo das Originalnegativ zur gemeinsamen Verwendung aufbewahrt wird. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für die Verwendung erforderlichen Kopien in seinem eigenen Land zu ziehen.

Artikel 10  
Gleichgewichtige Beteiligung

(1) Es muss ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der künstlerischen, technischen und darstellerischen Beteiligungen, wie auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Beteiligungen beider Länder (Studios, Laboratorien, Postproduktionen) eingehalten werden.

(2) Die Gemischte Kommission untersucht, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wurde und ergreift, wenn dies nicht der Fall ist, die Maßnahmen, die sie für dessen Wiederherstellung als notwendig erachtet.

Artikel 11  
Identifizierung

Titelvor- und -nachspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktionen müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Vertragsparteien handelt.

Artikel 12  
Gemischte Kommission

- (1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden bei Bedarf die Anwendungsbedingungen des vorliegenden Abkommens überprüfen, um bei der Umsetzung der Bestimmungen aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen. Außerdem werden sie gegebenenfalls zur Förderung der filmwirtschaftlichen Zusammenarbeit entsprechende Änderungen im gemeinsamen Interesse beider Länder vorschlagen.
- (2) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission, die sich aus Vertretern beider Regierungen und Berufsorganisationen zusammensetzt.
- (3) Diese Gemischte Kommission wird auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach einem solchen Ersuchen zu einem Treffen einberufen oder die Einberufung erfolgt auf sonstigem Wege.
- (4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren sich regelmäßig über Erteilung, Ablehnung, Änderung oder Widerruf der Gemeinschaftsproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrags auf Bewilligungserteilung konsultiert die zuständige Behörde diejenige der anderen Vertragspartei.

Artikel 13  
Freizügigkeit

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtes erleichtert jede Vertragspartei für anerkannte audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen in Übereinstimmung mit Artikel 3 und entsprechenden Artikeln

- a) die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem Drehmaterial und anderem Material von Produzenten der anderen Vertragspartei in ihr beziehungsweise aus ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 14  
Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Argentinischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.
- (3) Jede der Vertragsparteien kann das Abkommen mit einer Frist von drei Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich für beendet erklären.
- (4) Die Beendigung des Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Fertigstellung von Gemeinschaftsproduktionen, die während seiner Geltungsdauer genehmigt worden sind.
- (5) Nach Inkrafttreten wird dieses Abkommen durch die Regierung der Argentinischen Republik dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen zugeleitet. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Buenos Aires am 08. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Guido Westerwelle

Für die Regierung der  
Argentinischen Republik

Jorge Enrique Taiana